

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1889.

**Inhalt:** Nr. 21. Bekanntmachung, die Ausgabe einer XI. Serie von Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betr. S. 39. — Nr. 22. Verordnung, die Uteignung von Gemeineigentum zur Erbauung der Mügeln-Geißinger Eisenbahn betr. S. 40. — Nr. 23. Bekanntmachung, Abänderungen der Vorkommnisse vom 8. März 1879 betr. S. 41. — Nr. 24. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung der Wauzen-Königsbräuer Eisenbahn betr. S. 41. — Nr. 25. Bekanntmachung, die Verbauarbeiten der Schwachmühe Linder zu Großhauerndorf und Roffen betr. S. 45. — Nr. 26. Verordnung, die Ehrenbürgerliste zu Dresden betr. S. 46. — Nr. 27. Allerhöchste Verordnung, das Bajonettschloß betr. S. 47. — Berichtigung. S. 49.

## Nr. 21. Bekanntmachung,

die Ausgabe einer XI. Serie von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betreffend;

vom 15. Mai 1889.

Nachdem von der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig beschlossen worden ist, zum Zwecke der Gewährung von Hypotheken-Darlehen auf Grundbesitz im Königreich Sachsen eine elfte Serie von auf den Inhaber lautenden, mit jährlich drei ein halb vom Hundert (3½ Prozent) zu verzinsenden Pfandbriefen in Abschnitten zu Fünf Hundert (500) Mark (Lit. B), Ein Tausend (1000) Mark (Lit. A) und Fünf Tausend (5000) Mark (Lit. AA) im Gesamtbetrage von

zehn Millionen (10 000 000) Mark

auszugeben, so ist die hierzu nachgesuchte Genehmigung erteilt worden.

Es wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 15. Mai 1889.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Noßitz-Wallwitz.

Frhr. v. Könniger.

Müller.